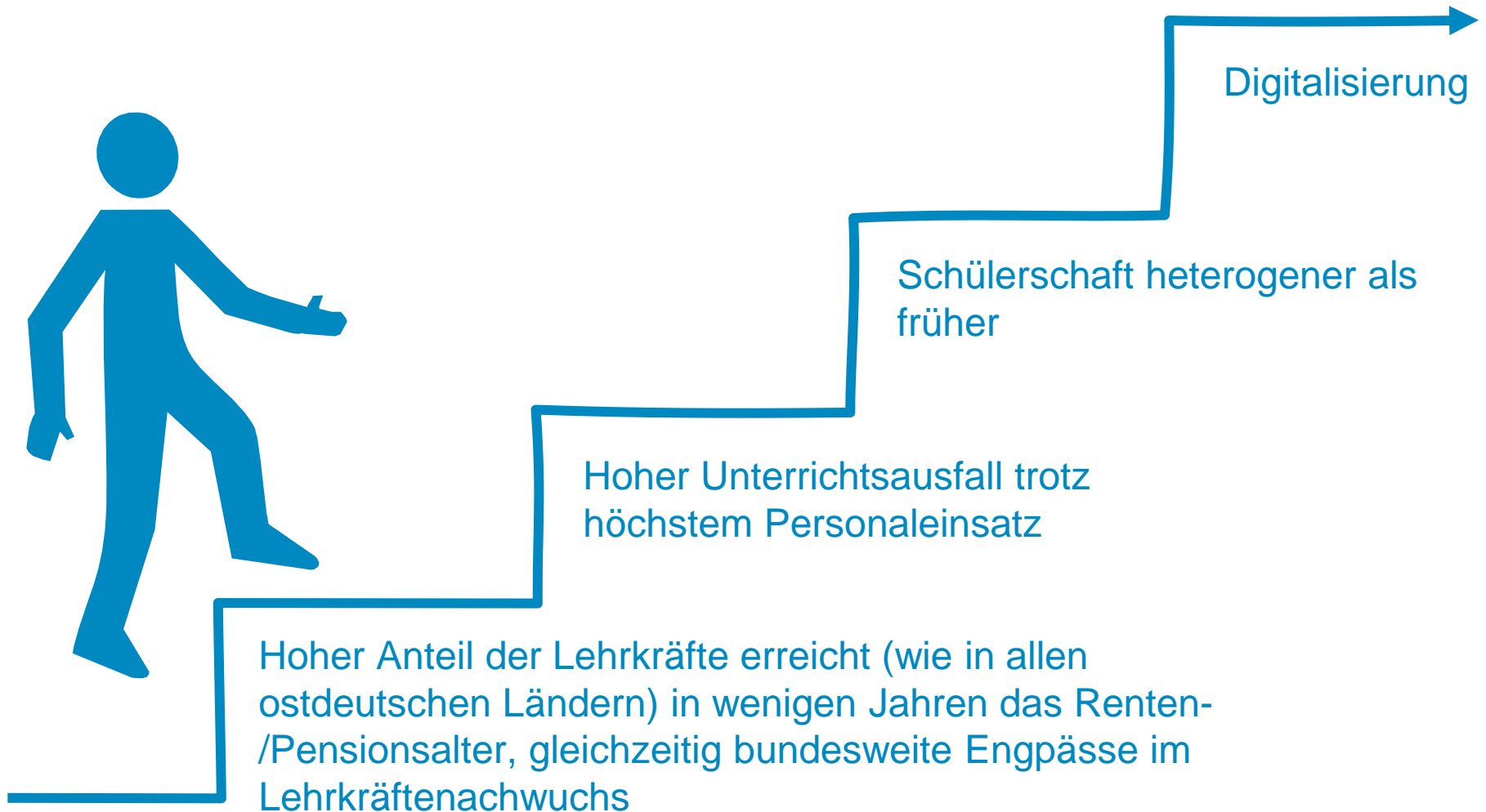


Regierungsmedienkonferenz

# Novelle des Thüringer Schulgesetzes

Erfurt, 27. November 2018

# Vier Herausforderungen



# Dialog Zukunft Schule

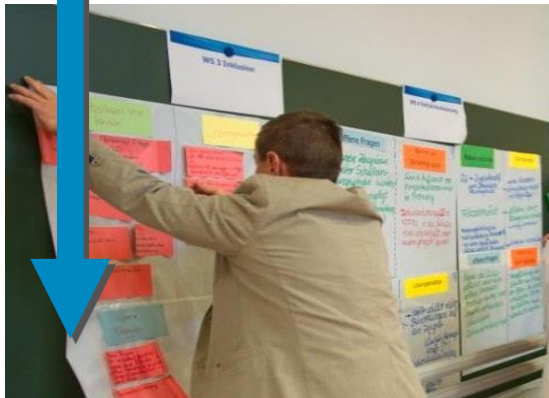


2017:  
8 Foren, 1.500 Beteiligte

2018: 30 Dialogtermine mit  
staatlichen Schulträgern



© Pressestelle Landratsamt Saale-Orla-Kreis



220 Maßnahmen-  
vorschläge



2018:  
5 Regionalforen



# Vier neu verankerte Grundsätze

1. **Kurze Schulwege,  
wohnnahes Schulangebot**
2. **Angebotsvielfalt für  
alle Schülerinnen und Schüler**
3. **Neue Vertretungsmöglichkeiten  
auf Weg zur Unterrichtsgarantie**
4. **Individuelle Förderung  
für jedes Kind**



# 1. Grundsatz: kurze Wege

- ✓ **Wohnortnahes Schulangebot bleibt *in jedem Fall* unangetastet.**
- Anspruch auf kurze Schulwege gilt in ganz Thüringen.
- Neue Regelung verpflichtet Land und Träger zu Angeboten in der Fläche.



# 1. Grundsatz: kurze Wege

## Maximale Schulwege

Schulart	Längste Zeit für Schulweg von Haustür bis Schulhof
Grundschule	35 Minuten
Regelschule	45 Minuten
Gemeinschaftsschule, Gymnasium oder regionales Förderzentrum	60 Minuten

*Entspricht gemeinsamer Empfehlung Thür. Kultusministerium-Kommunen von 2006.*

## 2. Grundsatz: volle Fächerbreite

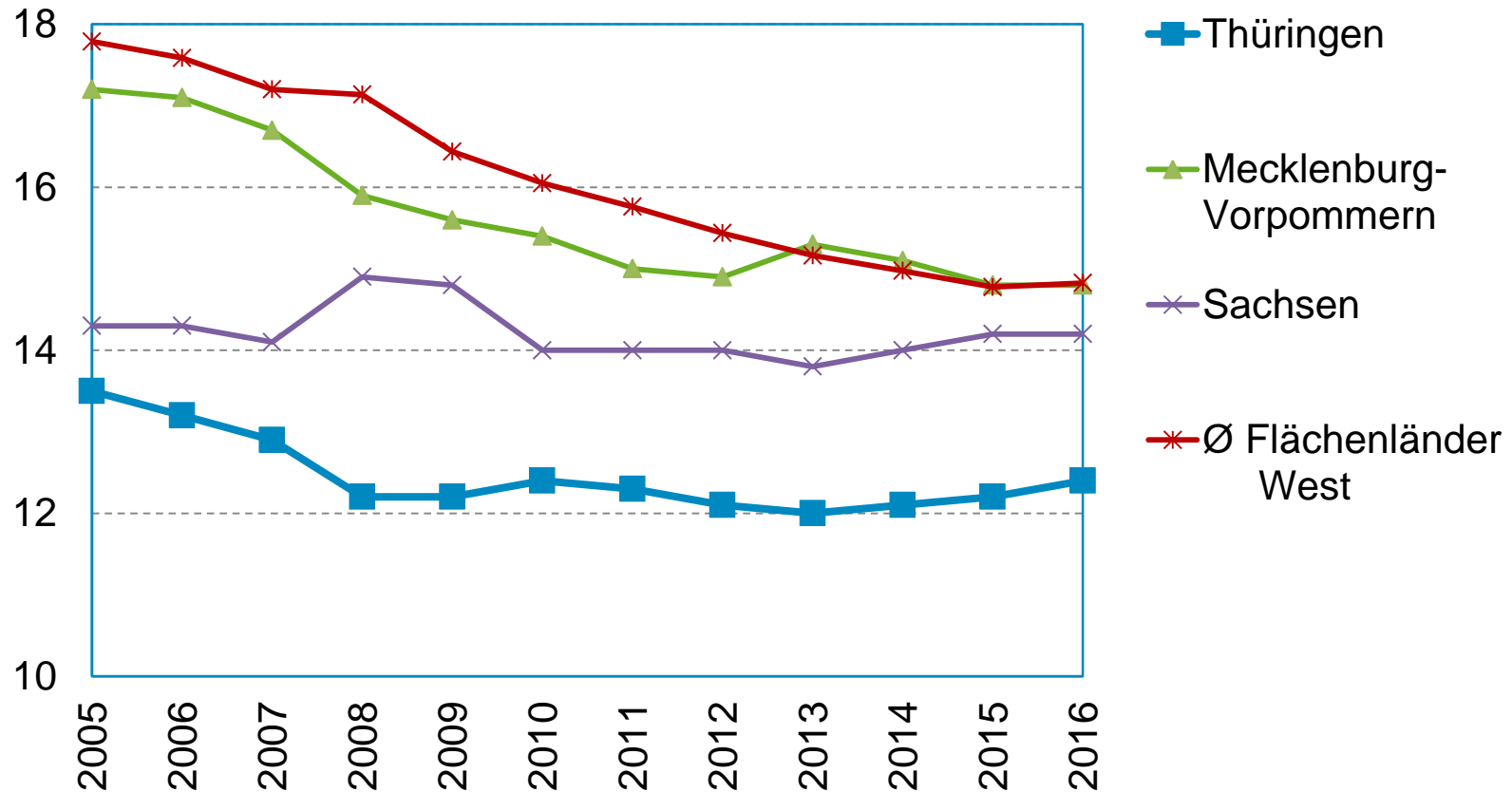
- ✓ **Schulorganisation muss für alle Schülerinnen und Schüler die vorgesehene Angebotsbreite und Fachlichkeit sicherstellen.**  
(§41 Abs. 2, geordneter Schulbetrieb)

- Eine Schule, die das vorgesehene Angebot nicht mit eigenen Lehrkräften erbringen kann, weil sie zu klein ist, soll sinnvoll mit anderen zusammenarbeiten. *(außer die Fahrwege würden dabei zu lang)*
- Wie andere Länder hält Thüringen künftig fest, wie groß eine Schule mindestens sein sollte. Wie andere Länder lässt Thüringen in begründeten Fällen Ausnahmen zu.
- Kooperationsmodelle sind dafür da, damit auch in diesen Fällen Schülerinnen und Schüler zu ihrem Recht auf Fachunterricht kommen.



# 3. Grundsatz: Unterricht absichern

## Relation Schülerin/Schüler je Lehrkraft, KMK-Vergleichsdaten



Aufgrund fehlender Vorgaben für das Schulnetz bringt Thüringen den bundesweit höchsten Personaleinsatz nicht effektiv in die Unterrichtsabsicherung.



# 3. Grundsatz: Unterricht absichern

- ✓ **Die Unterrichtsabsicherung soll gewährleistet und Unterrichtsausfall minimiert werden.**
- besserer Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte, damit Unterricht vertreten werden kann  
*(§41 Abs. 2, geordneter Schulbetrieb)*
- landesweit gerechtere Klassengrößen, solange kurze Schulwege unangetastet bleiben  
*(§41a, durchschnittliche Klassengrößen)*



# 3. Grundsatz: Unterricht absichern

## keine Änderungen für die Schule, wenn

1. die Schulwege zu lang würden
2. Nachbarschulen ihre Kapazität bereits ausgelastet haben
3. Schwankungen um drei Jahre oder weniger
4. Nutzungsbindungen durch Bauförderung
5. Arbeitsschutz, Unfallverhütung oder die Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht kleinere Lerngruppen erforderlich machen
6. im angemessenen Umkreis keine Kooperationsschule zur Verfügung steht



# 4. Grundsatz: Individuell fördern

## ✓ Jedes Kind erhält eine individuelle Förderung durch Inklusion mit Augenmaß

- Förderung nach individuellen Stärken und Schwächen
- einheitliche Feststellung der Förderbedarfe
- Stärkung des Elternwillens bei Förderortentscheidung (allgemeine Schule oder Förderschule)
- Stärkung der gemeinsamen Steuergruppen von Land und Kommune (WFG)
- Vorrang des gemeinsamen Unterrichts als Leitsatz bleibt unverändert, er besteht seit vielen Jahren
- Förderschwerpunkt Lernen bleibt erhalten

